# **CINTSBLC17**Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 09/2017 27. Jahrgang 5. Mai 2017

#### Inhaltsverzeichnis

- Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch die Satzung vom 05.04.2016
- 27 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014, in Kraft getreten am 26.11.2014
- 28 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes; hier: Herr Volker Eichert für Herrn Andreas Bellin (CDU)

# amısılaır amısılaır

5. Mai 2017 Kreisstadt Mettmann Seite 56

26

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

## über die 3. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch die Satzung vom 05.04.2016

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 15. November (GV. NRW, S. 496, in Kraft getreten am 29.11.2016), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

§ 1

§ 13 der Hauptsatzung (Verdienstausfallersatz) erhält folgende neue Fassung:

#### § 13 Verdienstausfallersatz

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde ist dabei voll zu rechnen.
- (2) Alle Rats- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,84 € festgesetzt.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall auf Antrag der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- (4) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (5) Personen, die einen Haushalt mit
  - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGBXI ist, oder
  - b) mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz.
  - Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (6) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (7) Der einheitliche Höchstbetrag, der bei der Erstattung der Verdienstausfalles nicht überschritten werden darf, wird auf 80,00 € je Stunde festgesetzt.

# amisblaii amisblaii

5. Mai 2017 Kreisstadt Mettmann Seite 57

§ 2

§ 14 der Hauptsatzung (Aufwandsentschädigung) erhält folgende neue Fassung:

## § 14 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis) eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sowie sonstige beratende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Fraktionen und Teilen einer Fraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der EntschVO.
  Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Die Anzahl der (Teil-)Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (5) Soweit der Rat Unterausschüsse bildet, erhalten die Mitglieder kein Sitzungsgeld und keinen Verdienstausfall.
- (6) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten
  - 1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1,
  - 2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
  - 3. Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.

Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

(7) Die im Rat der Kreisstadt vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten nach § 56 Abs. 3 GO NRW Zuschüsse für ihre Geschäftsbedürfnisse. Die Zuwendungen an Fraktionen bestehen aus einem monatlichen Grundbetrag von 350,00 € je Fraktion und 25,00 € monatlich für jedes Ratsmitglied. Eine Gruppe erhält eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 234,00 € monatlich und 17,00 € je Gruppenmitglied. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält zur angemessenen Vorbereitung auf Ratssitzungen eine monatliche finanzielle Zuwendung in Höhe von 134,00 €.

## amısılaır amısılaır

5. Mai 2017 Kreisstadt Mettmann Seite 58

§ 3

§ 18 der Hauptsatzung (Dienstrechtliche Entscheidungen) erhält folgende neue Fassung:

## § 18 Dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister ist zuständig für alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Absatz 3 GO NRW).
- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen, d.h. Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen (Fachbereichsleiter, die keine Wahlbeamten sind, sowie Abteilungsleiter), werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (insbesondere Ernennungen, Entlassungen, Zurruhesetzungen) oder das Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten zur Stadt verändern (insbesondere Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen) durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, findet das in § 73 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 GO NRW geregelte Verfahren Anwendung.
- (3) Fachbereichsleitungen werden auf Probe übertragen, bei Beamten gemäß § 21 LBG NRW, bei Beschäftigten analog.

**§ 4** 

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# amisblair amisblair

5. Mai 2017 Kreisstadt Mettmann Seite 59

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 04.04.2017 unter dem Tagesordnungspunkt 10 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 02.05.2017

Der Bürgermeister

gez.

Thomas Dinkelmann

# amisblait amisblait

5. Mai 2017 Kreisstadt Mettmann Seite 60

27

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014, in Kraft getreten am 26.11.2014

Der Rat der Kreisstadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 die folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt vom 30.09.2014, in Kraft getreten am 26.11.2014, beschlossen:

- 1. Die in § 4 Nr. 1 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann enthaltene Paragraphen-Angabe "§ 15 Abs. 1" wird gestrichen und durch "§ 16 Abs. 1" ersetzt.
- 2. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann wird geändert und wie folgt gefasst:

"Ausnahmen vom Einstellungsstopp, soweit die Rechte des Rates betroffen sind".

# amisblait amisblait

5. Mai 2017 Kreisstadt Mettmann Seite 61

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 04.04.2017 unter dem Tagesordnungspunkt 11 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 03.05.2017

Der Bürgermeister

gez.

Thomas Dinkelmann

# amisblait amisblait

5. Mai 2017 Kreisstadt Mettmann Seite 62

28

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes hier: Herr Volker Eichert für Herrn Andreas Bellin (CDU)

Herr Andreas Bellin ist durch Mandatsverlust (Fortzug) am 07.04.2017 mit sofortiger Wirkung als Mitglied des Rates der Kreisstadt Mettmann ausgeschieden. Als Listennachfolger wird aus der Reserveliste der Partei Christlich Demokratische Union gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz

Herr
Volker Eichert,
geb. 1961,
Dipl. Verwaltungswirt,
wohnhaft in Mettmann,
Klutenscheuer 49,

festgestellt. Herr Eichert hat die Wahl angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Bürgermeister als Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, den 03.05.2017

Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez. Dinkelmann